OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751402/2/SB

Datum:
Linz, 16. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der Ö, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 03.05.2021, GZ: BHSDSanR-2020-161672/3-BiS, betreffend Vergütung nach dem Epidemiegesetz (EpiG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 03.05.2021, GZ: BHSDSanR-2020-161672/3-BiS, wurde der Antrag der beschwerdeführenden Partei (im Folgenden: bP) abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass der Dienstnehmer T W (im Folgenden: Arbeitnehmer) zu einer selbstüberwachten Heimquarantäne angehalten worden sei. Mit Schreiben vom 07.05.2020 habe die bP einen Antrag auf Zuerkennung der Vergütung des Verdienstentganges beantragt. Die in § 32 EpiG aufgezählten Sachverhalte seien taxativ gelistet und damit abschließend. Verordnungen nach § 25 EpiG seien nicht in § 32 EpiG genannt. Behördliche Anordnung nach auf § 25 gestützte Verordnungen würden daher keinen Anspruch auf Vergütung begründen. Der Antrag der bP basiere auf einer dementsprechenden Verordnung, die keinen Anspruch auf Vergütung gemäß § 32 EpiG begründe.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 01.06.2021, in der ausgeführt wird, der Arbeitnehmer aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten, BGBl II 87/2020 (im Folgenden: VO 87/2020) mit Wohnsitz in A (Postleitzahl: x) und dem Dienstort in A (Postleitzahl: x) im Zeitraum von 21.03.2020 bis 03.04.2020 aufgrund der durch die vorgenannte Verordnung normierten Verkehrsbeschränkungen an der Dienstverrichtung verhindert gewesen sei. Die dem Arbeitnehmer zustehende Vergütung des regelmäßigen Entgelts sei ausbezahlt worden und sei iSd EFZG abzugelten.
Die VO 87/2020, welche auf § 25 EpiG gestützt sei, sehe gemäß § 2 leg cit u.a. für österreichische Staatsbürger nach Einreise aus Nachbarstaaten nach Österreich ein verpflichtende und unverzüglich anzutretende 14-tätige selbstüberwachte Heimquarantäne vor. Weiters seien die von der Heimquarantäne betroffenen Personen verpflichtet, den unverzüglichen Antritt der Heimquarantäne mit einer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen.
Es handle sich daher bei der vom Arbeitnehmer angetretenen Heimquarantäne nicht etwa um eine solche, zu welcher er sich freiwillig verpflichtet habe, sondern vielmehr um eine behördlich verordnete, dh unmittelbar auf öffentlich-rechtlicher Basis verpflichtend anzutretende und einzuhaltende Heimquarantäne. Allfällige Verstöße gegen diese Verordnung seien im Übrigen auch verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert gewesen. Die unterfertigte Bestätigung diene nur der Verdeutlichung und Klarstellung des verpflichtenden Charakters der 14-tätigen Heimquarantäne.
Im Ergebnis erzeuge daher der Bundesminister ausweislich der VO 87/2020 eine Situation, die mit einer behördlich verfügten Absonderung gemäß § 7 EpiG ident sei.

Die Bestimmung des § 32 Abs 1 Z 1 EipiG sei nicht nur auf Absonderungen gemäß § 7 (und § 17) EpiG anwendbar, sondern auf sämtliche behördlich verfügte bzw verordnete Absonderungen und Heimquarantänen und gewähre daher einen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs. Dies werde mit dem Gleichheitssatz begründet, da im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung § 32 Abs 1 Z 1 EpiG wegen der inhaltlichen Gleichheit zu Absonderungen gemäß § 7 EpiG auch auf Grundlage des § 25 EpiG verordneter Heimquarantäne anwendbar sein müsse. Es sei denkunmöglich, dass es der Bundesminister in der Hand hätte, durch die Wahl und Angabe einer bestimmten Verordnungsermächtigung (§ 7 bzw § 25) einen gesetzlichen Verfügungsanspruch beseitigen bzw unanwendbar machen zu können.
Darüber hinaus werde auf gleichheitswidrige Ergebnisse hingewiesen, je nachdem wie und ob eine Verordnung erlassen worden sei – hier werde als Beispiel die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Krems genannt, welche eine selbstüberwachte Heimquarantäne vorschreibe und diese Maßnahme u.a. auch ausdrücklich auf § 7 EpiG stütze. Es gäbe keine Unterschiede im Tatsächlichen, die eine solche rechtliche Differenzierung rechtfertigen würden, weshalb ein Ausschluss des Vergütungsanspruchs nach dem EpiG auch aus diesem Grund sachlich nicht gerechtfertigt sei.

I.3. Mit Schreiben vom 01.06.2021 legte die bB die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – welche im Übrigen auch nicht beantragt wurde – abgesehen werden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die bP betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in A.

II.2.2. T W, geboren am x 1968, wohnhaft in P, ist ein Arbeitnehmer der bP.

Dieser Arbeitnehmer reiste am 20.03.2020 von Martinique über Frankreich und Deutschland nach Österreich ein. Bei seiner Einreise hat er eine Verpflichtungserklärung zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne unterzeichnet. Der Arbeitnehmer befand sich bis 03.04.2020 in Heimquarantäne.

II.2.3. Eine Absonderung des Arbeitnehmers mittels Bescheid der bB gemäß § 7 bzw § 17 EpiG erfolgte nicht und wurde auch von der bP nicht behauptet.

II.2.4. Die Bf zahlte als Arbeitgeberin dem Arbeitnehmer im Zeitraum seiner Quarantäne sein ihm gebührendes Entgelt aus.

II.2.5. Mit Schreiben vom 07.05.2020 beantragte die bP die Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Arbeitnehmer gemäß § 32 EpiG. Darin wurde ein Gesamterstattungsbetrag (Summe aus Bruttobezug nach dem EFZG und Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung) iHv EUR 2.374,08 iSd § 32 EpiG geltend gemacht.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und aus der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes (EpiG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 143/2021 lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Jede Anhaltung, die länger als 14 Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.

(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.“

III.1.2. § 25 EpiG idF BGBl 186/1950 (am 20.03.2020 gültige Fassung) lautet:

„Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Auslande.

§ 25. Durch Verordnung wird auf Grund der bestehenden Gesetze und Staatsverträge bestimmt, welchen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung einer Krankheit aus dem

Auslande der Einlaß von Seeschiffen sowie anderer dem Personen- oder Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge, die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen, endlich der Eintritt und die Beförderung von Personen unterworfen werden."

III.1.3. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien, BGBl II 87/2020 idF BGBl II 104/2020, lautet:

„Gemäß § 25 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

§ 1. (1) Personen, die von Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien nach Österreich einreisen wollen, haben ein ärztliches Zeugnis (in deutscher, englischer, italienischer oder französischer Sprache beispielsweise entsprechend den Anlagen A, B, C und D) über ihren Gesundheitszustand mit sich zu führen und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein.

(2) Personen, die ein Zeugnis nach Abs. 1 nicht vorlegen können, ist die Einreise zu verweigern.

§ 2. Abweichend von § 1 ist Personen erlaubt, nach Österreich einzureisen, die österreichische Staatsbürger sind, oder die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, und sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigen.

§ 3. Abweichend von den §§ 1 und 2 ist die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp erlaubt, sofern die Ausreise sichergestellt ist.

§ 4. Diese Verordnung ist auf den Güterverkehr und den gewerblichen Verkehr (mit Ausnahme der gewerblichen Personenbeförderung) sowie den Pendler-Berufsverkehr nicht anwendbar. Insbesondere auf Lenker und Betriebspersonal ist die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend medizinische Überprüfungen bei der Einreise im Zusammenhang mit dem „2019 neuartigen Coronavirus", BGBl. II Nr. 81/2020, anwendbar.

§ 5. Diese Verordnung gilt nicht für Insassen von Einsatzfahrzeugen im Sinne des § 26 StVO, Fahrzeugen im öffentlichen Dienst im Sinne des §26a StVO.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 3. April 2020, um 12:00 Uhr außer Kraft.

(3) Die Änderungen durch die Novelle BGBl. II Nr. 92/2020 treten mit Ablauf des 16. März 2020 in Kraft.

(4) Die Änderungen durch die Novelle BGBl. II Nr. 104/2020 treten mit Ablauf des 19. März 2020 in Kraft."

III.2.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpiG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpiG näher geregelt werden.

Die bP beantragte die Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Arbeitnehmer gestützt auf § 32 EpiG. Sie ist eine juristische Person, der durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile in Form der mutmaßlich verpflichtenden Entgeltfortzahlung entstanden sind. Im Falle des Vorliegens weiterer Voraussetzungen, die in § 32 Abs 1 Z 1 bis 7 EpiG aufgezählt werden, bestünde der erhobene Anspruch zu Recht.

III.2.2. Dazu ist anzumerken, dass nach Ansicht des erkennenden Gerichts die Aufzählung der Alternativen in § 32 Abs 1 EpiG – wie von der bB angenommen – als taxativ anzusehen ist. Die detaillierte Darstellung der einzelnen Tatbestandsmerkmale bezogen auf die jeweiligen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes lässt klar den Schluss zu, dass der Gesetzgeber hier eine abschließende Aufzählung vorgenommen und auch intendiert hat, was keinen Raum für eine teleologische Erweiterung bietet. Es ist also davon auszugehen, dass die verordneten Maßnahmen in Form von Einreisebeschränkungen aus dem Ausland iSd § 25 EpiG, solange sie nicht unter eine der Ziffern des § 32 Abs 1 EpiG zu subsumieren sind, keine Vergütungsansprüche rechtfertigen (sh dazu bereits VwGH 23.04.2021, Ra 2020/09/0070, Rn 15: „Für die von der Revisionswerberin angestrebte interpretative Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 32 Abs. 1 Z 1 EpiG aufgrund von ‚generellen Quarantäneanordnungen' auf den vorliegenden Fall bleibt angesichts seines eindeutigen Wortlautes kein Raum."; so auch VwGH 08.06.2021, Ra 2021/09/0091).

III.2.3. Der in Rede stehende Arbeitnehmer der bP reiste am 20.03.2020 nach seinem Urlaubsaufenthalt in Martinique über Frankreich und Deutschland nach Österreich. Bei seiner Einreise hat er eine Verpflichtungserklärung zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne unterzeichnet. Der Arbeitnehmer befand sich bis 03.04.2020 in Heimquarantäne.

Im konkreten Fall ist unbestritten, dass gegen den Arbeitnehmer der bP kein Bescheid iSd § 7 bzw § 17 EpiG von der bB erlassen wurde. Das Vorliegen eines solchen Bescheids wird auch von der bP nicht behauptet. Demnach scheidet ein Anspruch auf Vergütung nach § 32 Abs 1 Z 1 EpiG aus (sh wie oben VwGH 23.04.2021, Ra 2020/09/0070; 08.06.2021, Ra 2021/09/0091).

III.3. Die Verpflichtungserklärung zur unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne des Arbeitnehmers der bP basiert auf der Verordnung BGBl II 87/2020 (idF BGBl II 104/2020). Diese Verordnung wurde ausdrücklich auf Basis des § 25 EpiG, der in § 32 Abs 1 leg cit keine Erwähnung

findet, erlassen; dies ergibt sich bereits aus der Promulgationsklausel der Verordnung. Rein grammatikalisch interpretiert scheidet die beantragte Vergütung somit bereits aus. Die in der Beschwerde postulierte teleologische Erweiterung des Alternativenkatalogs ist – wie oben dargestellt – nicht vorzunehmen.

III.4. Auch die verfassungsrechtlichen Bedenken der Beschwerde werden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht geteilt. Einerseits sind in § 7 und § 17 EpiG individuelle Rechtsakte gegen von der Erkrankung Betroffene bzw gegen solche Personen, die als Träger gelten, vorgesehen, wohingegen die in Rede stehende Verordnung Vorkehrungen für aus dem Ausland einreisende Personen normiert. Andererseits trifft die Verordnung BGBl II 87/2020 (idF BGBl II 104/2020) klare Ausnahmen für jene Personen, deren Reisebewegung im „öffentlichen Interesse“ erforderlich erachtet wurde. Dem mit Urlaubsreisen verbundenen Risiko soll nachvollziehbar weder durch die Verordnung noch durch die gesetzlichen Grundlagen des EpiG mit einer Vergütung durch öffentliche Mittel begegnet werden.

III.5. Zum Vorbringen, dass es sich im Ergebnis um eine behördlich verordnete und somit verpflichtende Heimquarantäne gehandelt habe, ist festzuhalten, dass lediglich die unterschriebene Verpflichtungserklärung zur Heimquarantäne vorliegt, nicht jedoch ein behördlicher Bescheid oder eine Niederschrift über einen allenfalls mündlich erlassenen Bescheid (vgl § 62 Abs 2 AVG). Da die vom Arbeitnehmer vollzogene 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne somit auf der Verpflichtungserklärung nach § 2 der Verordnung BGBl II 87/2020 (idF BGBl II 104/2020) und nicht einer Absonderung nach §§ 7, 17 EpiG gründet, kann kein Anwendungsfall des § 32 Abs 1 EpiG erkannt werden (sh wiederum wie oben VwGH 23.04.2021, Ra 2020/09/0070; 08.06.2021, Ra 2021/09/0091).

III.6. Der Anspruch der bP auf Vergütung nach § 32 EpiG besteht somit nicht zu Recht. Über einen dem Grunde nach nicht zu Recht bestehenden Anspruch sind auch der Höhe nach keine weiteren Erwägungen anzustellen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden (sh die zitierte Rsp).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger